

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	6
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	6
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	7
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	8
A.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	9
A.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen	9
A.8	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	10
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Reinprogramm	13
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	15
A.12	Netze BW GmbH	15
A.13	TransnetBW GmbH	16
A.14	Vodafone West GmbH	16
A.15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	17
A.16	Amprion GmbH	17
A.17	PLEdoc GmbH	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	18
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht	18
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	18
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	18
B.5	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	18
B.6	Landratsamt Emmendingen – Baurecht	18
B.7	Landratsamt Emmendingen – Amt für Brand- und Katastrophenschutz	18
B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	19
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	19
B.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein	19
B.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	19
B.12	badenovaNETZE GmbH	19
B.13	Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim	19
B.14	Stadt Emmendingen	19
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung	19
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	19
B.17	Handelsverband Südbaden e.V.	19
B.18	Handwerkskammer Freiburg	19
B.19	naturenergie netze GmbH	19
B.20	terranets bw GmbH	19
B.21	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	19
B.22	Polizeipräsidium Freiburg	19
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	19
B.24	BUND e.V.	19

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 19

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

B.25	Landesnaturausschutzverband BW.....	19
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	19
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	19
B.28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal.....	19
B.29	Stadt Ettenheim.....	19
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl.....	19
B.31	Gemeinde Forchheim.....	19
B.32	Gemeinde Freiamt.....	19
B.33	Gemeinde Malterdingen.....	19
B.34	Gemeinde Rust.....	19
B.35	Gemeinde Schuttertal.....	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT.....	19

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)		
A.1.1	Die Planung der Gemeinbedarfsfläche für ein Feuerwehr-/Rettungszentrum ist städtebaulich nachvollziehbar und begründet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Weiteres Verfahren (Offenlage)		
A.1.2	<p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, im Internet zu veröffentlichen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Hierzu wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.2012, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ...<i>„ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden“</i>....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Vorgaben und die gängige Rechtsprechung zu den umweltbezogenen Informationen und umweltrelevanten Stellungnahmen sowie zur Bekanntmachung werden sowohl bei/während der Offenlage als auch insgesamt im Verfahren beachtet.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.1.3	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Vorgaben und die gängige Rechtsprechung zur Durchführung der Offenlage werden sowohl bei/während der Offenlage als auch insgesamt im Verfahren beachtet.</p>
A.1.4	<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist. Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden sowohl bei/während der Offenlage als auch insgesamt im Verfahren beachtet.</p>
A.1.5	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe wird um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Zum nächsten Beteiligungsschritt der Offenlage wird eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung mit den</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebeten. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	zugehörigen Beschlussvorschlägen den Offenlageunterlagen beigefügt, auch wenn dies vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen ist und nach § 3 (2) BauGB die Ergebnismitteilung erst nach Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss nur für Offenlagen und auch nur für die Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist.
A.1.6	Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage ist § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten. Unter Umständen ist eine zweite Offenlage durchzuführen. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise zu etwaigen erneuten Offenlagen werden im Verfahren beachtet.
	Weiteres Verfahren	
A.1.7	<p>Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig.</p> <p>Die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes ▪ Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung ▪ Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie der Veröffentlichung im Internet ▪ Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweise, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind ▪ Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss ▪ Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten – also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandsvorsitzendem – versehenen Planunterlagen 	Dies wird berücksichtigt. Die nebenstehenden Hinweise zur Genehmigung der FNP-Änderung und den zu übersendenden Unterlagen und Daten werden beachtet.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
A.2.1	Der GVV Kenzingen-Herbolzheim möchte den Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Weisweil ändern. Am östlichen Ortsrand soll eine ca. 0,85 ha große Fläche für die Errichtung und Erweiterung der Feuerwehr bzw. des Rettungszentrums bereitgestellt werden. Momentan ist die Fläche im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zu den Unterlagen gehört u. a. ein Scopingpapier, in dem die Umweltbelange bearbeitet wurden. Das Scopingpapier ist methodisch korrekt erarbeitet und Ergebnisse sind plausibel.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen oder Streuobstbeständen im Sinne des § 33a Landesnaturschutzgesetz.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Aufgrund der Flächenausstattung, der Lage und Größe der Fläche ist bei Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planungen voraussichtlich nicht mit dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist erst auf der Ebene des Bebauungsplans zu erarbeiten. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die punktuelle Änderung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
	Oberflächengewässer	
A.3.1	Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser	
A.3.2	Keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet der 12. Änderung befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Abwasser		
A.3.3	Keine Bedenken auf Ebene der Flächennutzungsplanung	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Wasserversorgung		
A.3.4	Keine Bedenken. Wir regen an, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem TB Forchheimer Wald baldmöglichst einzureichen, damit die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für den Bebauungsplan gesichert ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag zur Erhöhung der Wasserfördermenge aus dem Tiefbrunnen Forchheimer Wald wurde bereits mit Schreiben vom 31.05.2022 von Seiten der Stadt Endingen und der Gemeinde Weisweil gestellt und liegt dem Landratsamt Emmendingen seither zur Genehmigung vor. Die Genehmigung wurde von dort in Aussicht gestellt, liegt den Antragstellern aber noch nicht schriftlich vor.
Altlasten und Bodenschutz		
A.3.5	Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2022). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.6	Wie in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan geschrieben, kann die Menge der Ökopunkte für den Bestand von 136.000 auf 119.000 Ökopunkte reduziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die finale Berechnung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wie in den Scopingunterlagen für den Bebauungsplan des Büros für Landschaftsplanung erwähnt, zur Offenlage ergänzt wird.	Dies wird auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes berücksichtigt und die finalisierten Unterlagen inklusive der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Offenlage vorgelegt.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
A.4.1	Zur 12. punktuellen Änderung gibt es von Seiten des Straßenbauamtes keine Bedenken oder Anregungen. Die Detailplanung, insbesondere die verkehrliche Erschließung, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
A.5.1	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus agrarstruktureller Sicht folgende Bedenken und Anregungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Das Plangebiet umfasst rund 0,85 ha und ist im aktuellen Flächennutzungsplan des GVV Kenzingen-Herbolzheim als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflur, mit Ackerzahlen von 87-92 Punkten handelt es sich dabei um sehr fruchtbare Böden. Laut der Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (siehe unter <u>Die Flurbilanz 2022 – Infodienst – LEL Schwäbisch Gmünd (landwirtschaftl-bw.de)</u>) sind Flächen dieser Qualität zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Mit der vorliegenden 12. punktuellen Änderung soll die Fläche zukünftig als Gemeindebedarfsfläche mit der Nutzung „Feuerwehr/Rettungszentrum“ ausgewiesen werden. Die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Errichtung des Rettungszentrums am Standort ist nachvollziehbar, weshalb wir unsere Bedenken gegen die Flächeninanspruchnahme zurückstellen. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Verlust der hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen jedoch sehr bedauerlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.4	Für das weitere Verfahren mahnen wir einen möglichst sparsamen Umgang mit den landwirtschaftlichen Flächen an. Die im weiteren Verfahren noch zu benennenden externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind deshalb grundsätzlich nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu planen. Wir verweisen auf § 15 (3) BNatSCHG, demnach ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von	Dies wird berücksichtigt. Konkrete externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen des parallellaufenden Bauungsplanverfahrens „Rettungszentrum“ festgelegt und vorrangig nicht auf landwirtschaftlichen Flächen hergestellt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Laut § 15 (6) NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.	
A.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
A.6.1	Im Planungsbereich liegen keine Waldflächen gemäß § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/ - fachliche Belange nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Im weiteren Verlauf ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldfläche betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Dies wird berücksichtigt.
A.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
A.7.1	Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den bestehenden Friedhof. Da ein Rettungszentrum (Feuerwehrgerätehaus mit zusätzlichen Räumen für das Rettungswesen einschließlich der erforderlichen Nebenräume (z. B. Schulungs- bzw. Besprechungsräume, Technikräume und Sanitäreinrichtungen etc.) sowie Übungs- und Stellplatzflächen und die darüber hinaus erforderlichen und der Hauptnutzung dienenden Nebenanlagen) geplant ist und sich ein Friedhof in der Nähe befindet, sollte § 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz berücksichtigt werden. Bei der Errichtung von störenden Betrieben ist von bestehenden Friedhöfen ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand einzuhalten. Störende Betriebe sind solche, die Nachteile oder Belästigungen durch Geräusche, Rauch, Gerüche, Abgase, Wärme,	Dies wird berücksichtigt. Die derzeitige Hochbauplanung sieht derzeit vor, das Gebäude mit allen Gebäudeteilen und -anlagen in einem größeren Abstand als 10 m zur Grundstücksgrenze bzw. dem Friedhof zu errichten. Auch hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz genannten Abstandes von 10 m nicht geplant. Somit kann die Ruhe und Würde des Friedhofs aufrechterhalten werden.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erschütterungen oder andere störende Auswirkungen auf den Friedhof, insbesondere dessen Ruhe und Würde, verursachen können. Ob dies der Fall ist, hängt nicht nur von der Art des Betriebs ab, sondern unter Umständen auch von der Größe und Ausstattung, so dass dies eine Frage des Einzelfalls ist. Kriterium für den „ausreichenden Abstand“ ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs, die mittels des erforderlichen Abstands geschützt bleiben muss. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr des Rettungszentrums wird es zu höheren Lärmimmissionen kommen, welche störende Auswirkungen auf die Ruhe des Friedhofes haben könnten. Wir gehen jedoch davon aus, dass kein dauerhafter Lärm durch das Rettungszentrum entstehen wird, sondern lediglich in Notfällen. Zudem dürfte es sich um Lärm handeln, der von Feuerwehrfahrzeugen auf dem Weg zu ihren Einsatzorten entsteht.</p> <p>Damit wird ein sich vom Friedhof weg bewegender Lärm entstehen. Wir gehen weiter davon aus, dass das Martinshorn nicht unmittelbar beim Verlassen des Rettungszentrums eingeschaltet wird, sondern voraussichtlich erst bei Notwendigkeit während der Einsatzfahrt.</p>	
A.7.2	Soweit die bestattungsrechtlichen Belange in der Abwägung berücksichtigt werden, bestehen aus bestattungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)	
A.8.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 05.05.2025)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
	Geologie	
A.9.1	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50.000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die üblichen Hinweise eingearbeitet.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p>	
	Geochemie	
A.9.2	<p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die üblichen Hinweise eingearbeitet.</p>
	Bodenkunde	
A.9.3	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1:50.000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die üblichen Hinweise eingearbeitet.</p>
	Angewandte Geologie	
A.9.4	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die üblichen Hinweise eingearbeitet.</p>

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Ingenieurgeologie	
A.9.5	<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 05.05.2025 (Az. RPF9-4700-111/18/2) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>„Zur Planung sind aus ingenieurgeologischer Sicht keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die üblichen Hinweise eingearbeitet und die zu diesem Verfahren abgegebene Stellungnahme dort berücksichtigt.</p>
	Hydrogeologie	
A.9.6	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Geothermie	
A.9.7	Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)	
A.9.8	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Landesbergdirektion	
	Bergbau	
A.9.9	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesbiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Allgemeine Hinweise	
A.9.10	<u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u> . Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u> . Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die üblichen Hinweise eingearbeitet.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Reinprogramm (Schreiben vom 09.05.2025)	
A.10.1	Der Bereich des Bebauungsplans liegt im Wirkungsbereich der Schutzmaßnahmen des geplanten Rückhalteraums Wyhl/Weisweil.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	Der höchste bekannte Grundwasserstand (interpoliert) im Bereich des geplanten Neubaus liegt bei ca. 169,23 m+NN. Da die Interpolation auf der Grundlage von Grundwasserständen erfolgt, die nicht durchlaufend erfasst werden, kann der maximale Grundwasserstand auch über dem oben genannten höchsten erfassten Wert liegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbrief werden bei den „Vorgaben/Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ Aussagen zu den Grundwasserständen aufgenommen.
A.10.3	Der maximale berechnete Grundwasserstand im maßgebenden Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremem Niederschlag“ ohne Betrieb des Rückhalteraumes liegt bei ca. 169,29 m+NN.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbrief werden bei den „Vorgaben/Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ Aussagen zu den Grundwasserständen aufgenommen.
A.10.4	Bei einem Einsatz des geplanten Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil im Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremen Niederschlag“ werden die o. g. Werte nicht überschritten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbrief werden bei den „Vorgaben/Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ Aussagen zu den Grundwasserständen aufgenommen.
A.10.5	Geplante Bauwerke unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind nicht nur wasserdicht, sondern auch auftriebssicher auszuführen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. In den Steckbrief werden bei den „Vorgaben/Empfehlungen für die Bebauungsplanung“ Aussagen zur Bauausführung aufgenommen.
A.10.6	Um höhere Aufwendungen zum Schutz der Bebauung in der Gemeinde Weisweil zu Lasten des Landes Baden-Württemberg zu vermeiden, sind Bauteile, die unter den maximalen Grundwasserstand reichen entsprechend der geltenden Regelwerke auszubilden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	Der Schutz des Landes Baden-Württemberg vor Ansprüchen der zukünftigen Nutzer der Baugebiete ist gerechtfertigt, da der Bau und Betrieb des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil als Teil des Integrierten Rheinprogramms ein Vorhaben von überregionaler Bedeutung darstellt, das den Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit und des Eigentums der unterhalb der Staustufe Iffezheim lebenden Menschen bezweckt und damit dem Schutz überragend wichtiger Belange dient.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.8	Von Seiten des Ref. 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen bei ausreichender Berücksichtigung der o. g. Hinweise keine Einwendungen gegen das Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.04.2025)		
A.11.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Netze BW GmbH (Schreiben vom 22.04.2025)		
A.12.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme der Kabel- & und Freileitung Hochspannung – Portfolio- & Stakeholdermanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TILM)		
A.12.2	Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TNS)		
A.12.3	Zum o. g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.12.4	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p>	<p>Dies wird in Teilen berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt schriftlich nach Satzungsbeschluss.</p> <p>Eine Mitteilung zum Inkrafttreten der FNP-Änderung und die Übersendung einer endgültigen Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an die genannte E-Mail-Sammelpostfachadresse ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und erfolgt nicht.</p>
A.12.5	<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und die weitere Beteiligung zugesichert.</p>
<p>A.13 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 25.04.2025)</p>		
A.13.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich der 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr / Rettungszentrum“ GVV Kenzingen-Herbolzheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 09.05.2025)</p>		
A.14.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 15.05.2025)		
A.15.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16 Amprion GmbH (Schreiben vom 16.04.2025)		
A.16.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 14.04.2025)		
A.17.1	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Dies wird berücksichtigt und die weitere Beteiligung zugesichert.

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Amt für Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.05.2025)

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 19

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltbezogenen Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

B.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 15.05.2025)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr (Schreiben vom 15.05.2025)
B.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 24.04.2025)
B.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 09.05.2025)
B.12	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 22.04.2025)
B.13	Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (Schreiben vom 29.04.2025) – keine weitere Beteiligung
B.14	Stadt Emmendingen (Schreiben vom 17.04.2025) – keine weitere Beteiligung
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer 1. Ordnung
B.16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.17	Handelsverband Südbaden e.V.
B.18	Handwerkskammer Freiburg
B.19	naturenergie netze GmbH
B.20	terranets bw GmbH
B.21	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.22	Polizeipräsidium Freiburg
B.23	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.24	BUND e.V.
B.25	Landesnaturschutzverband BW
B.26	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.28	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal
B.29	Stadt Ettenheim
B.30	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl
B.31	Gemeinde Forchheim
B.32	Gemeinde Freiamt
B.33	Gemeinde Malterdingen
B.34	Gemeinde Rust
B.35	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.